

Satzung der Stadt Jever über die Festsetzung der Beitragssätze für straßenbauliche Maßnahmen "Verbesserung und Erneuerung des Straßenzuges Grüner Garten ab 2. Zufahrt des Parkplatzes bis zum Straßenzug Kattrepel, Kattrepel einschließlich Zuwegung zu den rückwärtigen Grundstücken Schlachtstraße, jedoch ohne die Zuwegungen zur Neuen Straße."

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 19. Mai 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4 Abs. 2 und 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jever) wird entsprechend dem aus der Verbesserung der Straßenausbaumaßnahme "Verbesserung und Erneuerung des Straßenzuges Grüner Garten ab 2. Zufahrt des Parkplatzes bis zum Straßenzug Kattrepel, Kattrepel einschließlich Zuwegung zu den rückwärtigen Grundstücken Schlachtstraße, jedoch ohne die Zuwegungen zur Neuen Straße" erlangten besonderen Vorteil auf

65 v.H.

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2942 Jever, den 19. Mai 1988

Stadt Jever

Harms
Bürgermeister

Hashagen
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems
Nr. 23 vom 10.05.1988